



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Dezember 2020 (StB 874)

B+A 38/2020

Teilnahme an Abstimmungen des Grossen Stadtrates von zu Hause aus

Für die Dauer der COVID-19-Pandemie
befristete Änderung des Geschäfts-
reglements des Grossen Stadtrates

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Änderung beschlossen
am 17. Dezember 2020.
(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Übersicht

Angesichts der anhaltend angespannten Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine befristete Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates. Diese befristete Reglementsänderung soll den Mitgliedern des Grossen Stadtrates ermöglichen, während der Dauer der Corona-Pandemie in Ausnahmefällen in Abwesenheit an den Abstimmungen des Rates teilzunehmen.

Ziel der befristeten Reglementsänderung ist es, die Repräsentativität des Grossen Stadtrates zu gewährleisten, auch wenn mehreren Grossstadträtinnen und Grossstadträten die physische Teilnahme an einer Ratssitzung behördlich untersagt ist.

Die in Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates statuierte Teilnahmepflicht bleibt ungeachtet der befristeten Reglementsänderung bestehen. Ebenfalls unangetastet bleibt das in der Gemeindeordnung festgeschriebene Quorum, wonach die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder bedingt (Art. 19a GO).

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Rechtslage	4
3 Grundzüge der Vorlage	5
4 Folgekosten	6
5 Antrag	6

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Im Oktober 2020 stieg die Anzahl der an COVID-19 erkrankten Personen in der Schweiz markant an. Nach einer kurzzeitigen Entspannung sind die Fallzahlen seit Anfang Dezember insbesondere auch im Kanton Luzern wieder deutlich am Steigen. Immer mehr Personen befinden sich aufgrund einer Ansteckung mit COVID-19 in Isolation. Gleichzeitig steigt die Anzahl der Personen, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden.

Angesichts dieser Tatsache haben sich sämtliche Fraktionen des Grossen Stadtrates an den Stadtrat gewandt mit dem Anliegen, während der Dauer der Corona-Pandemie eine nicht physische Teilnahme an Ratssitzungen zu ermöglichen. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dem Grossen Stadtrat in dessen selbstständigem Wirkungsbereich möglichst grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zu belassen. Überdies erachtet er es als wichtig, die Repräsentativität der Entscheidung des Grossen Stadtrates auch während der Dauer der Pandemie aufrechterhalten zu können. Aus diesen Gründen und wegen der zeitlichen Dringlichkeit unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag den Entwurf einer befristeten Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates. Der Stadtrat orientiert sich dabei stark an der Vorlage des Bundes und beschränkt die virtuelle Sitzungsteilnahme analog dem Bund auf die Möglichkeit der Abstimmung in Abwesenheit.

2 Rechtslage

Art. 19a der Gemeindeordnung statuiert, dass der Grosse Stadtrat verhandlungs- und beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Aus dieser Bestimmung wird gemeinhin die Anwesenheitspflicht der Ratsmitglieder abgeleitet. Allerdings ist es durchaus möglich, aus Art. 19a GO keine Pflicht zur physischen Anwesenheit abzuleiten: Art. 19a GO definiert nämlich lediglich, dass die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Stadtrates die «Anwesenheit» von mindestens 24 Ratsmitgliedern bedingt. Die Bestimmung sagt also nur, dass das Quorum erreicht werden muss, damit der Grosse Stadtrat beschliessen kann. Sie sagt indessen nichts darüber aus, ob die anderen (1 bis 24) Mitglieder möglicherweise auch von ausserhalb abstimmen dürfen. Es darf davon ausgegangen werden, dass dem Pandemiefall beim Erlass von Art. 19a GO keine Beachtung geschenkt worden ist. Der Gesetzgeber hat bei der Legiferierung bedacht, dass Ratsmitglieder wegen Unfall oder Krankheit nicht an Ratssitzungen teilnehmen und dementsprechend nicht abstimmen können. An den Pandemiefall und ein damit einhergehendes behördliches Verbot einer Teilnahme an Ratssitzungen und Abstimmungen wurde hingegen offensichtlich nicht

gedacht. Es ist in guten Treuen davon auszugehen, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass gerade in einer Pandemiesituation, die vom Grossen Stadtrat höchst komplexe Entschiede verlangt, die Repräsentativität des Entscheidorgans gewährleistet werden kann.

3 Grundzüge der Vorlage

Die Möglichkeit, in Abwesenheit an Abstimmungen des Grossen Stadtrates teilzunehmen, soll nur Grosstadträtinnen und Grosstadträten erlaubt sein, die von COVID-19 betroffen sind. Der Entscheid über die Betroffenheit obliegt nicht dem einzelnen Ratsmitglied. Die Betroffenheit ist gegeben, wenn sich ein Ratsmitglied gestützt auf eine behördliche Weisung in Isolation oder Quarantäne begeben muss. Auf Verlangen der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten muss eine behördliche Bestätigung vorgelegt werden.

Ratsmitglieder, die andere Erkrankungen aufweisen, verunfallt sind oder aus anderen Gründen nicht physisch an einer Ratssitzung teilnehmen können oder wollen, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe in Abwesenheit nicht eingeräumt werden. Die Ungleichbehandlung von Ratsmitgliedern, die von COVID-19 betroffen sind, und solchen, denen eine physische Teilnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, rechtfertigt sich mit Blick auf den Ausnahmecharakter der vorliegenden Regelung. Sobald die Corona-Pandemie überstanden ist, soll der Grosse Stadtrat wieder komplett physisch vor Ort tagen.

Die Stimmen der in Abwesenheit an Abstimmungen des Grossen Stadtrates teilnehmenden Ratsmitglieder werden von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtkanzlei vor Ort im Ratsaal erfasst. Allfällige nicht physisch anwesende Ratsmitglieder sind per Skype mit der Stadtkanzlei-Mitarbeiterin oder dem Stadtkanzlei-Mitarbeiter verbunden. Die Abgabe der Stimme erfolgt vor der Abstimmung des Ratsplenums mit Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilt die Stimmabgaben dem Rat unmittelbar vor der Abstimmung im Plenum mit. Nicht physisch anwesende Ratsmitglieder können sich nicht an der Diskussion beteiligen. Ihr Mitwirkungsrecht ist auf die Stimmabgabe beschränkt. Die Teilnahmepflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates wird durch eine behördliche Quarantäne- oder Isolationsanordnung ausgesetzt. Die Teilnahme an Abstimmungen ist freiwillig. Folgerichtig wird nicht physisch anwesenden Ratsmitgliedern keine Sitzungsentschädigung ausgerichtet.

Um den Ratsbetrieb nicht zu verzögern, wird eine Abstimmung nicht wiederholt, wenn ein in Abwesenheit stimmendes Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

Die Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates gilt bis 31. Dezember 2021.

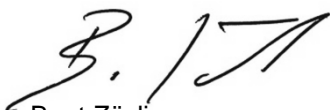
4 Folgekosten

Durch die befristete Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates ergeben sich keine Folgekosten. Die Umsetzung der Stimmabgabe in absentia kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden. Die Tatsache, dass von zu Hause aus abstimmenden Ratsmitgliedern keine Sitzungsentschädigung ausgerichtet wird, ist insofern nicht kostenrelevant, als sich in Quarantäne oder Isolation befindliche Ratsmitglieder unabhängig von der Ermöglichung der Stimmabgabe bei nicht physischer Anwesenheit keine Entschädigung erhalten.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, der befristeten Teilrevision des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Dezember 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38 vom 16. Dezember 2020 betreffend

Teilnahme an Abstimmungen des Grossen Stadtrates von zu Hause aus Für die Dauer der COVID-19-Pandemie befristete Änderung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 35a *Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit wegen COVID-19*

¹ Bis Ende 2021 können Ratsmitglieder ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen COVID-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Ratsmitglied, das aufgrund von Abs. 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert bis am Vortag der Sitzung das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

³ Die Abgabe der Stimme in Abwesenheit gemäss Abs. 1 erfolgt vor der Abstimmung im Rat mit Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

2. Diese Änderung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderung)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38 vom 16. Dezember 2020 betreffend

**Teilnahme an Abstimmungen des Grossen Stadtrates von zu Hause aus
Für die Dauer der COVID-19-Pandemie befristete Änderung des Geschäftsreglements
des Grossen Stadtrates,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsleitung des Grossen Stadtrates,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 20 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 35a *Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit wegen COVID-19*

¹ Bis Ende 2021 können Ratsmitglieder ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen COVID-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Ratsmitglied, das aufgrund von Abs. 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert bis am Vortag der Sitzung das Sekretariat des Grossen Stadtrates.

³ Die Abgabe der Stimme in Abwesenheit gemäss Abs. 1 erfolgt vor der Abstimmung im Rat mit Aufruf durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

2. Diese Änderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 17. Dezember 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

